

- Pfändungsprotokoll** **Anschluss-Pfändungsprotokoll**
 Protokoll über fruchtlosen Pfändungsversuch

Verhandelt am _____ Uhrzeit _____

Vollstreckungsauftrag wegen rückständiger Beiträge zur Sozialversicherung, Umlagebeträge zuzüglich Kosten und Gebühren der (Name der Krankenkasse/Pflegekasse) _____ erteilt am _____ über insgesamt _____

EUR

Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Bezeichnung des Gerichts) _____

Datum des Beschlusses _____

Zur Ausführung des von dem Vollstreckungsbeamten der vorgenannten Krankenkasse/Pflegekasse erteilten Vollstreckungsauftrages habe ich mich heute als Vollziehungsbeamter in die _____ Anschrift _____

- Wohnung Geschäftsräume
 des Schuldners begeben.

Ich habe dort

- den Schuldner
 die/den zur Familie des Schuldners gehörenden _____
 die/den von der Familie des Schuldners beschäftigten _____

Ich habe dort

- wegen des von dem Schuldner geleisteten Widerstandes
 wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zu seiner Familie gehörenden bzw. einer von der Familie beschäftigten erwachsenen Person

Frau/Herrn _____

nach Vorzeigen des Vollstreckungsauftrages fruchtlos zur Zahlung aufgefordert.

als Zeugen zugezogen _____

- Nachdem ich sie/ihn über die verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 13 Abs. 1 S. 2 GG belehrt und darauf hingewiesen, dass bei Verweigerung der Einwilligung ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss beantragt werden kann, wurde von mir/ihm
 die Durchsuchung der Wohnung freiwillig gestattet.
 die Einwilligung zur Durchsicht der Wohnung verweigert
 und von mir die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
 von mir die Zwangsvollstreckung jedoch nicht eingeleitet, weil Gegenstand in Verzug besteht.
 Anhaltspunkte _____

In Gegenwart der/des Oberbezeichneten habe ich

- nach Vorzeigen des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses
 die nachbezeichneten Sachen gepfändet.
 die nachbezeichneten Sachen im Anschluss gepfändet.
 die zur Wohnung des Schuldners gehörenden Räume
 die Geschäftsräume des Schuldners
 und die dort vorhandenen Behältnisse durchsucht,
 pfändbare Sachen aber nicht gefunden.
 aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen vorgefunden.

- als Sachverständigen zugezogen (Gutachten siehe Anlage)
 Frau/Herrn _____

- Der Sachverständige hat folgendes Gutachten erstattet:

Ich habe mich dem Gutachten

- angeschlossen.
 aus folgenden Gründen nicht angeschlossen: _____

| Beschreibung der Sachen | geschätzt auf EUR | Bei Anschluss-Pfändung |
|-------------------------|-------------------|-------------------------|
| 1. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |
| 2. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |
| 3. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |
| 4. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |
| 5. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |
| 6. _____ | _____ | Vorgepfändet von: _____ |

- Da sich von der Verwertung dieser Sachen ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt,
 Da diese Gegenstände zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden und ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert in keinem Verhältnis steht,

habe ich von der Prüfung Abstand genommen.

Bitte wenden ▶

Von den vorstehend bezeichneten Sachen habe ich

Nr. an mich genommen, um sie dem Vollstreckungsbeamten abzuliefern.

Nr. mit dem Pfandsiegel versehen. Nr. durch Pfandanzeige kenntlich gemacht. (Durchschrift ist beigefügt.)

Nr. wie folgt unter Verschluss gebracht und den Verschluss durch Pfandsiegel gesichert:

Nr. aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, weil

Ich habe sie Aufbewahrung an
übergeben zur Pflege und vereinbart

Ich habe den Vollstreckungsschuldner den Gewahrsamsinhaber
darauf hingewiesen, dass

1. durch das Anbringen des Pfandzeichens oder der Pfandanzeige der Besitz der Pfandstücke auf den Gläubiger übergegangen ist;
2. die gepfändete Sache weder veräußert noch weggeschafft, noch verbraucht, noch beschädigt, noch zerstört werden darf;
3. das Pfandzeichen oder die Pfandanzeige nicht beschädigt oder entfernt werden darf;
4. überhaupt alles unterbleiben muss, was die Rechte des Gläubigers beeinträchtigen könnte;
5. dies nicht nur für den Vollstreckungsschuldner, sondern auch für jeden anderen gilt;
6. Zuwiderhandlungen strafbar sind.

Die Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf wurde mündlich erteilt.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes/der Zeit/der Versteigerung/der Verwertung der gepfändeten Sachen den folgenden Antrag:

Bei fruchtlosem Pfändungsversuch:

Nachdem ich dem Schuldner eröffnet hatte, dass ich ggf. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von ihm verlangen werde, habe ich ihn gefragt, welche pfändbaren Gegenstände (einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensgegenstände) zu seinem Vermögen gehören. Der Schuldner erklärte hierauf, dass er

keinerlei pfändbare Gegenstände besitze. nur folgende pfändbare Gegenstände besitzen:

Erklärung des Schuldners für den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:

In den letzten zwei Jahren habe ich entgeltliche Veräußerungen von nachstehend benannten Personen vorgenommen nein ja, und zwar

Datum Name und Anschrift des Empfängers

Art und Wert der Veräußerung

In den letzten vier Jahren habe ich unentgeltliche Leistungen vorgenommen, die sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert richten nein ja, und zwar

Datum Name und Anschrift des Empfängers

Art und Wert der Leistung

Die vorstehende Verhandlung wurde den beteiligten Personen vorgelesen zur Durchsicht vorgelegt und wie folgt unterschrieben:

Die Unterschrift der Frau/des Herrn

konnte nicht erfolgen, weil

Abschrift des Protokolls wurde zugestellt an

am

Der Vollziehungsbeamte

Verhandelt wie Vorderseite oben.